

# **Rechtsordnung**

**des Badminton-Verbandes Rheinland**

**Stand: Dezember 07**

**Letzte Änderung: 01.12.2007**

## INHALT

<b>A. Allgemeine Grundsätze</b>	
§ 1 - Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung.....	4
§ 2 - Aufgaben der sportlichen Rechtspflege.....	4
§ 3 - Vorrang des Verbandsverfahrens .....	4
§ 4 - Ersatzansprüche.....	4
§ 4a - Schriftsätze.....	4
<b>B: Rechtsorgane .....</b>	<b>5</b>
§ 5 - Arten von Rechtsorganen .....	5
§ 6 - Zusammensetzung des Verbandsgerichts.....	5
§ 7 - Zuständigkeit der Rechtsorgane.....	5
§ 8 - Grundlagen der Entscheidung .....	6
<b>C. Bestrafung .....</b>	<b>6</b>
§ 9 - Persönlicher Geltungsbereich.....	6
§ 10 - Katalog der Strafen.....	6
§ 11 - Grundsätze der Bemessung von Strafen .....	7
§ 11a - Strafgebühren .....	7
§ 12 - Bagatellsachen.....	7
§ 13 - Strafe gegenüber Minderjährigen .....	7
§ 14 - Verjährung .....	7
<b>D. Allgemeine Verfahrensvorschriften .....</b>	<b>8</b>
§ 15 - Verfahrensbeteiligte .....	8
§ 16 - Beiladung.....	8
§ 17 - Benachrichtigung des Vorstands .....	8
§ 18 - Bevollmächtigte .....	8
§ 19 - Form der Entscheidung .....	8
§ 20 - Inhalt der Entscheidung.....	9
§ 21 - Berichtigung von Entscheidungen .....	9
§ 22 - Ausschluss von der Mitwirkung.....	9
§ 23 - Besorgnis der Befangenheit .....	9
§ 24 - Verschwiegenheitspflicht .....	10
§ 25 - Zustellung .....	10
<b>E. Verfahren in erster Instanz .....</b>	<b>10</b>
§ 26 - Einleitung des Verfahrens .....	10
§ 27 - Frist für die Einleitung des Verfahrens.....	10
§ 28 - Verfahrensgrundsätze.....	10
§ 29 - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren .....	11
§ 30 - Verfahrensdauer .....	11
§ 31 - Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens.....	11
<b>F. Mündliche Verhandlung.....</b>	<b>11</b>
§ 32 - Öffentlichkeit .....	11
§ 33 - Ladungen.....	11
§ 34 - Entscheidung nach Lage der Akten.....	12
§ 35 - Vorbereitung der Verhandlung.....	12
§ 36 - Freie Beweiswürdigung .....	12
§ 37 - Beweismittel.....	12
§ 38 - Zeugnisverweigerungsrecht.....	13
§ 39 - Verlauf der mündlichen Verhandlung.....	13
§ 40 - Protokoll über die mündliche Verhandlung .....	13
§ 41 - Verkündung der Entscheidung .....	13
<b>G. Protest.....</b>	<b>13</b>
§ 42 - Protestverfahren .....	13
§ 43 - Protest bei Mannschaftswettkämpfen .....	14
§ 43a - Protest bei Turnieren.....	14
§ 44 - Rechtsschutzinteresse beim Protest.....	14
§ 45 - Entscheidung im Protestverfahren .....	14

<b>H. Berufung</b> .....	15
§ 46 - Zulässigkeit der Berufung .....	15
§ 47 - Umfang der Berufung .....	15
§ 48 - Form und Frist der Berufung .....	15
§ 49 - Berufungsentscheidung .....	15
§ 50 - Grundsätze für das Berufungsverfahren .....	16
§ 51 - Rechtsschutzinteresse.....	16
§ 52 - Berufung an das DBV - Verbandsgericht .....	16
§ 53 - Aufschiebende Wirkung.....	16
<b>I. Einstweilige Verfügungen</b> .....	17
§ 54 - Erlass einstweiliger Verfügungen .....	17
§ 55 - Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache .....	17
<b>J. Ordnungsstrafen</b> .....	17
§ 56 - Aufrechterhaltung der Ordnung.....	17
<b>K. Fristen</b> .....	18
§ 57 - Fristen und Termine .....	18
§ 58 - Samstag, Sonn- und Feiertage .....	18
<b>L. Besondere Verfahren</b> .....	18
§ 59 - Wiederaufnahmeverfahren .....	18
§ 60 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	18
<b>M. Kosten</b> .....	19
§ 61 - Gebühren .....	19
§ 62 - Allgemeine Kostenregelung .....	19
§ 63 - Erledigung in der Hauptsache.....	19
§ 64 - Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung .....	19
§ 65 - Rücknahme des Antrags.....	20
§ 66 - Kosten für Zeugen und Parteivertreter.....	20
§ 67 - Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme.....	20
<b>N. Schlussbestimmungen</b> .....	20
§ 68 - Vollstreckung von Entscheidungen.....	20
§ 69 - Gnadenrecht.....	20
§ 70 - Veröffentlichung von Entscheidungen.....	21
§ 71 - Ergänzungsbestimmungen.....	21

## **A: Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 - Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung**

Der nachstehenden Rechtsordnung unterstehen alle dem Badminton-Verband Rheinland (BVR) angehörenden Vereine und deren Mitglieder sowie alle Mitglieder der Organe des BVR. Jeder Angehörige des BVR hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Im folgenden steht der Begriff -Vereine- für dem BVR angeschlossene Vereine wie auch für Abteilungen von Vereinen.

### **§ 2 - Aufgaben der sportlichen Rechtspflege**

Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden. Es soll möglichst auf einen versöhnlichen Ausgleich hingewirkt werden, sofern die Interessen des BVR hierdurch nicht gefährdet werden. Sportliche Verstöße, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern und Vereinen, werden geahndet.

### **§ 3 - Vorrang des Verbandsverfahrens**

1. Der Rechtsverkehr in sportlichen Angelegenheiten darf nicht vor die staatlichen Gerichte gebracht werden.
2. Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den die Rechtsorgane des BVR zuständig sind, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht zu bringen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

### **§ 4 - Ersatzansprüche**

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

### **§ 4a - Schriftsätze**

Soweit in dieser Ordnung von „Schriftsätzen“ oder „schriftlichen“ Eingaben/Mitteilungen die Rede ist, reicht die Einreichung per Fax oder E-Mail aus.

## **B: Rechtsorgane**

### **§ 5 - Arten von Rechtsorganen**

1. Rechtsorgane erster Instanz sind:
  - a) der Rechtsausschuss;
  - b) der Gesamtvorstand des BVR
  - c) das Verbandsgericht
2. Rechtsorgan zweiter Instanz ist:
  - das Verbandsgericht.

### **§ 6 - Zusammensetzung des Verbandsgerichts**

1. Das Verbandsgericht besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einem Beisitzer
  - d) einem 1. und einem 2. Ersatzbeisitzer
2. Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden von der Mitgliederversammlung des BVR für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Jeder volljährige Verbandsangehörige kann Mitglied des Verbandsgerichts werden.
4. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb keinem anderen Verbandsorgan nach § 9 b) bis e) der Satzung des BVR angehören.

### **§ 7 - Zuständigkeit der Rechtsorgane**

1. Der Rechtsausschuss ist zuständig für Bestrafungs- und Protestverfahren bei allen Wettbewerben, Freundschaftsturnieren und Lehrgängen, die vom BVR durchgeführt werden. Er kann Strafen gemäß § 10 a) bis g) verhängen. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Einsprüche gegen Strafgebühren gemäß § 11a. Die Behandlung von Verstößen, die mit einer härteren Strafe bedroht sind, ist, - ggfls. nach Verhängung einer vorläufigen Sperre - an den Gesamtvorstand abzugeben.
2. Der BVR - Gesamtvorstand ist zuständig für die nach § 7 Nr. 1 abgegebenen Verfahren, bei Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern untereinander, sowie für alle sonstigen erstinstanzlichen Entscheidungen, für die keine Sonderregelung besteht.
3. Das Verbandsgericht ist zuständig
  - in erster Instanz:
    - a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesverband und den Vereinen,
    - b) zur Durchführung von Verfahren gegen die Mitglieder der Organe des BVR,
    - c) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen der Mitgliederversammlung;
  - in zweiter Instanz
    - d) zur Durchführung von Berufungen,
    - e) soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.
4. Bei Streitigkeiten über Zuständigkeitsfragen entscheidet das Verbandsgericht in Abstimmung mit dem Rechtswart des BVR.

## **§ 8 - Grundlagen der Entscheidung**

Die o.g. Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen und Ordnungen des BVR und des DBV. Darüber hinaus sind sie nur den sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen.

## **C. Bestrafung**

### **§ 9 - Persönlicher Geltungsbereich**

Es können bestraft werden:

- a) Mitglieder von verbandsangehörigen Vereinen/Abteilungen
- b) Vereine/Abteilungen sowie deren Organe
- c) Mitglieder der Organe des BVR.

### **§ 10 - Katalog der Strafen**

Bei Verurteilung kann auf folgende Strafen entschieden werden:

- a) Verwarnung bei geringfügigen Verstößen
- b) Verweis anstelle einer Geldstrafe als letzte Verwarnung
- c) Geldstrafe bei größeren Verstößen
- d) Punktabzug
- e) Sperre
- f) Entzug der Schiedsrichterlizenz
- g) Aberkennung der Seniorenerklärung
- h) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BVR zu bekleiden
- i) Ausschluss aus dem Verband

Bei Geldstrafen sind die Höchstbeträge:

- bei Vereinen: € 250.-
- bei Mitgliedern: € 50.-

Geldstrafen sind binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu entrichten. Für die Verhängung von Geldstrafen gegen Mitglieder haftet ersatzweise der Verein des Betroffenen, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

- Zu d) Punktabzug ist möglich bei Mannschaftswettkämpfen im Falle von groben Verstößen gegen die Ordnungen oder den sportlichen Anstand.
- zu e) Sperren erfolgen bei groben Verstößen gegen die Spielbestimmungen oder den sportlichen Anstand. Ihre Höchstdauer beträgt bis zu zwei Jahren. Bei schweren Verstößen von Vereinen ist auf Vereinssperre mit einer Höchstdauer von bis zu zwei Jahren zu erkennen. Sie bewirkt ein Teilnahmeverbot an allen sportlichen Veranstaltungen und den Verlust aller Mitgliedsrechte. Es dürfen weder Verbands- noch Freundschaftsspiele ausgetragen werden.
- zu f) Die Schiedsrichterlizenz kann aberkannt werden bei zweimaligem unentschuldigtem Nichterscheinen zu Einsätzen gemäß Schiedsrichterordnung.
- zu h) Bei schweren Verstößen kann Mitgliedern von Verbandsorganen die Fähigkeit, ein Amt im BVR zu bekleiden, für immer oder auf Zeit aberkannt werden.

- zu i) Bei sehr schweren Verstößen, die den Bestand des BVR gefährden oder das Ansehen des Verbands und des Sports empfindlich und nachhaltig schädigen, kann auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder für immer erkannt werden. In diesem Fall kann auf Aberkennung eventueller Ehrungen entschieden werden.

### § 11 - Grundsätze der Bemessung von Strafen

1. Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen.
2. Bei der Auswahl der Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
  - a) das bisherige Verhalten,
  - b) die Folgen des sportlichen Vergehens,
  - c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs,
  - d) das Verhalten nach Begehung des Vergehens,
  - e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
3. Die Strafen nach 10 a) bis f) können nebeneinander verhängt werden.

### § 11a - Strafgebühren

1. Wegen bestimmter Tatbestände können in einer Ordnung Strafgebühren festgelegt werden. Sie werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen fällig und sind nach Anforderung durch einen Amtsträger des BVR von dem betroffenen Verein/der Abteilung zu zahlen.
2. Gegen die Strafgebühr kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsanforderung durch begründeten Schriftsatz bei der Geschäftsstelle des BVR Einspruch eingelegt werden.
3. Auf Einspruch oder in Zweifelsfällen entscheidet der Rechtsausschuss über die Höhe des zu zahlenden Betrags bzw. die Auslegung der Bestimmung. Die Entscheidung ist endgültig. In besonderen Fällen kann der Rechtsausschuss die Entscheidung dem Gesamtvorstand des BVR übertragen.

### § 12 - Bagatellsachen

1. Die Rechtsorgane können ein Verfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
2. Gegen die Einstellung ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig.

### § 13 - Strafe gegenüber Minderjährigen

Der Katalog von Strafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass

- a) gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach § 10 d) und g) ausgesprochen werden kann,
- b) die Verhängung einer Geldstrafe nicht zulässig ist,
- c) in Bagatellsachen anstelle der Einstellung eine Ermahnung tritt.

### § 14 - Verjährung

1. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.
2. Unbeschadet bleibt § 27 dieser Rechtsordnung.

## **D. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **§ 15 - Verfahrensbeteiligte**

1. Beteiligt am Verfahren sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Antragsgegner,
  - c) der Beigeladene.
2. Ein Bestrafungsverfahren darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem BVR-Organ oder einem Mitgliedsverein durch Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und Beweise beizubringen, die zu der Bestrafung führen sollen.

### **§ 16 - Beiladung**

1. In Rechtsverfahren kann der Vorsitzende des Rechtsorgans nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn deren berechnigte Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangen die Beigeladenen die Stellung einer Partei, wenn sie binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Beitritt erklären. Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann die vorgenannte Frist abkürzen.
2. In Berufungs-, Protest- oder Einspruchsverfahren kann der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans die Amtsträger, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

### **§ 17 - Benachrichtigung des Vorstands**

Soweit Verfahren gegen Organe oder Amtsträger des BVR anhängig gemacht werden, hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts den Vorstand des BVR sofort zu benachrichtigen und ggfls zu den Verhandlungen zu laden.

### **§ 18 - Bevollmächtigte**

Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.

### **§ 19 - Form der Entscheidung**

1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane, die Bestrafung und Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien betreffen, ergehen durch Urteil.
2. Entscheidungen der Rechtsorgane, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
3. Das Rechtsorgan trifft seine Entscheidung aufgrund geheimer Beratung und Abstimmung.

## **§ 20 - Inhalt der Entscheidung**

1. Die Entscheidung des Rechtsorgans muss enthalten:
  - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans,
  - b) die Bezeichnung der Parteien,
  - c) Ort und Datum der Entscheidung,
  - d) die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans,
  - e) Spruch des Rechtsorgans nebst Entscheidung über die Kosten,
  - f) eine Sachdarstellung mit einer Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht,
  - g) Unterschrift des Vorsitzenden,
  - h) Verkündungsvermerke im Falle der Verkündung.
  
2. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In ihr sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

## **§ 21 - Berichtigung von Entscheidungen**

Das Rechtsorgan kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

## **§ 22 - Ausschluss von der Mitwirkung**

An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsorgans nicht mitwirken:

- a) wer selbst beteiligt ist,
- b) wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
- c) wer außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied des Rechtsorgans in der Angelegenheit tätig geworden ist,
- d) wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.

## **§ 23 - Besorgnis der Befangenheit**

1. Jeder Verfahrensbeteiligte kann gegen Mitglieder eines Rechtsorgans einen Antrag auf Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit stellen.
2. Der Antrag ist unter glaubhafter Darlegung von Gründen einzureichen.
3. Über den Antrag entscheidet das angerufene Rechtsorgan. Das vom Antrag betroffene Mitglied ist von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Über den Antrag wird abgestimmt, bei Stimmgleichheit gilt das vom Antrag betroffene Mitglied ebenfalls als abgelehnt.
4. Mitglieder angerufener Rechtsorgane können sich selbst für befangen erklären. Für die Entscheidungsfindung gilt Abs. 3.

### **§ 24 - Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Rechtsorgans haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### **§ 25 - Zustellung**

1. Entscheidungen und Verfügungen werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe des Schriftstücks.
2. Der Antragsteller muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angegeben hat, gegen sich gelten lassen.
3. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung im amtlichen Organ des BVR ersetzt werden.

## **E. Verfahren in erster Instanz**

### **§ 26 - Einleitung des Verfahrens**

1. Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrags eingeleitet.
2. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Der Antrag muss enthalten:
  - a) Bezeichnung der Parteien,
  - b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts,
  - c) ein bestimmtes Begehren,
  - d) Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel.

### **§ 27 - Frist für die Einleitung des Verfahrens**

Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

### **§ 28 - Verfahrensgrundsätze**

Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

- a) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewähren,

- b) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Erklärungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen Verfügungsverfahren, in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- c) Entscheidungen sind zu begründen,
- d) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) wiederaufgenommen werden.

### **§ 29 - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren**

Die Rechtsorgane entscheiden regelmäßig ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt in Verfahren von besonderer Bedeutung oder wenn dies zur Klärung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist.

### **§ 30 - Verfahrensdauer**

Verfahren sollten möglichst innerhalb von drei bis sechs Wochen nach Eingang bei der Instanz erledigt sein.

### **§ 31 - Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens**

1. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zum weiteren Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.
2. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Rechtsorgan noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

## **F. Mündliche Verhandlung**

### **§ 32 - Öffentlichkeit**

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für alle Angehörigen des BVR. Das zuständige Rechtsorgan kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen ausschließen.

### **§ 33 - Ladungen**

Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung sollen eine Woche vor der Verhandlung zugestellt werden. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.

### **§ 34 - Entscheidung nach Lage der Akten**

1. Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung aus, so wird der bisherige schriftliche Vortrag dieser Partei in der mündlichen Verhandlung zugrundegelegt. Bleiben beide Parteien aus, so wird nach Lage der Akten entschieden.
2. Erscheint jemand nicht, gegen den sich ein Strafverfahren richtet, so wird gleichfalls nach Lage der Akten entschieden. Beweise können in Abwesenheit des Beschuldigten erhoben werden.
3. Die Verkündung der Entscheidung wird jedoch in diesen Fällen eine Woche ausgesetzt und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit für das Ausbleiben entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 35 - Vorbereitung der Verhandlung**

1. Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor.
2. Das Rechtsorgan bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.
3. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Rechtsorgans eine Beweisaufnahme durchführen. Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 37 und 40 dieser Rechtsordnung.

### **§ 36 - Freie Beweiswürdigung**

Das Rechtsorgan entscheidet nach seiner freien, sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

### **§ 37 - Beweismittel**

1. Das Rechtsorgan bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.
2. Es kann insbesondere:
  - a) Auskünfte einholen,
  - b) Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen,
  - c) Urkunden und Akten beiziehen,
  - d) den Augenschein einnehmen.
3. Die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeugen, kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an der BVR zahlt.

### **§ 38 - Zeugnisverweigerungsrecht**

Die Vorschriften der §§ 383 und 384 der Zivilprozessordnung (ZPO) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.

### **§ 39 - Verlauf der mündlichen Verhandlung**

1. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung, die in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen erfolgt. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.
2. Die Parteien und Beisitzer können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

### **§ 40 - Protokoll über die mündliche Verhandlung**

1. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Bezeichnung des Rechtsorgans, die Namen seiner Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten, und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung wiedergeben. Zeugenaussagen brauchen nur ihrem wesentlichen Inhalt nach festgehalten zu werden.
2. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Rechtsorgans zu sein. Der Vorsitzende kann von der Hinzuziehung des Protokollführers absehen.

### **§ 41 - Verkündung der Entscheidung**

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Entscheidung des Rechtsorgans im Anschluss an die Beratung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung mit Begründung ist zuzustellen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

## **G. Protest**

### **§ 42 - Protestverfahren**

1. Im Protestverfahren werden auf Protest oder von Amts wegen die Gültigkeit und die Wertung von Wettbewerben nachgeprüft und entschieden.
2. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind kein Protestgrund, aber nachprüfbar sind die aus den Tatsachenentscheidungen gefolgerten Maßnahmen.

### **§ 43 - Protest bei Mannschaftswettkämpfen**

1. Zum Einlegen eines Protestes sind die am Spiel beteiligten Vereine oder Vereinsmitglieder berechtigt.
2. Ein Protest muss innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Protestgrundes („Protestfrist“) schriftlich beim jeweiligen Staffelführer eingelegt und begründet werden. Er muss von dem jeweiligen Mannschaftsführer auf dem Spielbericht als „Protestvorbehalt“ bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt. Einlegung und Begründung können auf dem Spielbericht erfolgen.
3. Wegen der Protestgebühr gilt § 61 RechtsO entsprechend.
4. Der Protest kann bis zum Beginn des Verfahrens zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Protestgebühr zurückgezahlt. Eventuell schon angefallene Verfahrenskosten trägt die protestierende Partei.

### **§ 43a - Protest bei Turnieren**

1. Protest bei Turnieren sind unmittelbar bei der Turnierleitung gebührenfrei anzubringen.
2. Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Protesten gegen die Entscheidungen der Turnierleitung entscheidet der Rechtsausschuss endgültig.

### **§ 44 - Rechtsschutzinteresse beim Protest**

Der § 51 findet auf das Protestverfahren entsprechende Anwendung.

### **§ 45 - Entscheidung im Protestverfahren**

1. Das Urteil lautet auf Zurückweisung des Protestes, wenn er nicht begründet ist, oder auf Ungültigkeitserklärung eines Spiels oder Wettbewerbs oder seiner Wertung und Festsetzung einer anderen Wertung.
2. Wird der Protest zurückgewiesen, so verfällt die Protestgebühr. Die protestierende Partei ist zur Übernahme der Kosten zu verurteilen.
3. Bei Protesterfolg wegen Verstoßes gegen die Badmintonregeln durch den Schiedsrichter fallen dem Verband die Kosten des Verfahrens zur Last. Die Protestgebühr wird zurückerstattet.
4. Bei Protesterfolg wegen Verstoßes gegen die Spielordnung fallen dem Protestgegner die Protestgebühren und Verfahrenskosten zu. Die Protestgebühr ist der protestierenden Partei zurückzuzahlen.

## H. Berufung

### § 46 - Zulässigkeit der Berufung

Die Berufung ist zulässig gegen Entscheidungen von Rechtsorganen, Verbandsorganen und Amtsträgern, sofern nicht im Einzelfall eine andere Anfechtungsmöglichkeit bestimmt oder eine Anfechtung ausgeschlossen ist.

### § 47 - Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile der Entscheidung richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt die Entscheidung nur insoweit, als sie angefochten ist.

### § 48 - Form und Frist der Berufung

1. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung einer Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Beziehung.
2. Die Berufung ist innerhalb von einer Woche nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der Vorentscheidung durch begründeten Schriftsatz bei der Geschäftsstelle der BVR einzulegen.
3. Die Geschäftsstelle leitet die Berufungsschrift unverzüglich dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu und benachrichtigt hiervon den Berufungsführer.
4. Die Begründungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden bis zu zwei Wochen verlängert werden.

### § 49 - Berufungsentscheidung

1. Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
  - a) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
  - b) Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
  - c) Zurückverweisung.
2. Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält.
3. Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsorgan erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.

### **§ 50 - Grundsätze für das Berufungsverfahren**

1. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
2. Neue Beweismittel sind zulässig. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

### **§ 51 - Rechtsschutzinteresse**

Die Aufhebung und Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

### **§ 52 - Berufung an das DBV - Verbandsgericht**

1. In folgenden Fällen ist gegen eine Entscheidung des BVR-Verbandsgerichts die Berufung an das DBV-Verbandsgericht zulässig:
  - a) gegen erstinstanzliche Urteile des BVR-Verbandsgerichts, die gegen Mitglieder der Organe des BVR oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVR und einem Verein erlassen wurden,
  - b) soweit eine Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschrift behauptet wird,
  - c) soweit das BVR-Verbandsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung die Berufung zulässt.
2. In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen des BVR-Verbandsgerichts mit Verkündung bzw. Erlass rechtskräftig. Die Vorschriften über eine Wiederaufnahme des Verfahrens bleiben unberührt.

### **§ 53 - Aufschiebende Wirkung**

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckbarkeit einer Verwaltungsmaßnahme oder die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch auf Antrag des Betroffenen in Ausnahmefällen vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts einstweilen eingestellt werden.

## I. Einstweilige Verfügungen

### § 54 - Erlass einstweiliger Verfügungen

1. Das Verbandsgericht ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Antrag schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch den Beibehalt oder eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Antragsteller hat seinen Antrag unter glaubhafter Darlegung von Gründen einzureichen.
2. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende anstatt des Gerichts entscheiden.
3. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist - ohne aufschiebende Wirkung - die Berufung zulässig, die innerhalb von einer Woche eingelegt werden muss. Über die Berufung entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren. Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind endgültig.

### § 55 - Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann anordnen, dass der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Verfügung unwirksam.

## J. Ordnungsstrafen

### § 56 - Aufrechterhaltung der Ordnung

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden des Rechtsorgans Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu € 50.-, Ermahnungen, Ausschluss vom schriftlichen Verfahren oder von einer Verhandlung bestehen.
2. Über die Entfernung von Beteiligten und deren Vertretern entscheidet das Rechtsorgan. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

## K. Fristen

### § 57 - Fristen und Termine

1. Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit.
2. Fristen werden gewahrt, wenn die Schriftsätze den Rechtsorganen innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel) zugesandt werden oder den Rechtsorganen zugehen. Die Einreichung bei der Geschäftsstelle des BVR genügt zur Fristwahrung.
3. Versäumung der Fristen hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge.

### § 58 - Samstage, Sonn- und Feiertage

1. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
2. Der von einem Rechtsorgan bestimmte Verhandlungstermin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fällt.

## L. Besondere Verfahren

### § 59 - Wiederaufnahmeverfahren

1. Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.
2. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrens beteiligten. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

### § 60 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
2. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über die versäumte Handlung zu befinden hat.

## **M. Kosten**

### **§ 61 - Gebühren**

1. Wird ein Verfahren vor einem Rechtsorgan anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BVR Gebühren zu zahlen. Deren Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.
2. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen.

### **§ 62 - Allgemeine Kostenregelung**

1. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
2. Hat der BVR oder eines seiner Organe die Kosten eines Verfahrens zu tragen, werden für dieses Verfahren keine Gebühren erhoben. Bereits gezahlte Gebühren sind zurückzuerstatten.

### **§ 63 - Erledigung in der Hauptsache**

Hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitbestandes zu entscheiden.

### **§ 64 - Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung**

Hat ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Rechtsorgans vor der Anberaumung des Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und das Rechtsorgan in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

### **§ 65 - Rücknahme des Antrags**

Nimmt ein Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereiteten Stadium befunden hat und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrags oder eines Rechtsmittels entscheidet das Rechtsorgan, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

### **§ 66 - Kosten für Zeugen und Parteivertreter**

1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Verpflegung.
2. Verdienstausschluss wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von € 50 pro Tag vergütet.

### **§ 67 - Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme**

1. Die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
2. Kosten, die durch einen Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren entstehen, trägt die im Hauptverfahren unterliegende Partei.

## **N. Schlussbestimmungen**

### **§ 68 - Vollstreckung von Entscheidungen**

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden vom Vorstand des BVR vollstreckt.

### **§ 69 - Gnadenrecht**

Ein Gnadenrecht kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Eine Gnadenentscheidung kann nur durch einstimmigen Beschluss des BVR-Gesamtvorstandes erfolgen.
2. Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Strafen erlassen, ermäßigt, abgeändert oder ausgesetzt werden.
3. Das Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören.
4. Der Antragsteller ist schriftlich zu bescheiden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

### **§ 70 - Veröffentlichung von Entscheidungen**

Die Rechtsorgane bestimmen, ob Entscheidungen oder Teile einer Entscheidung im amtlichen Organ des BVR veröffentlicht werden.

### **§ 71 - Ergänzungsbestimmungen**

Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DBV für den Rechtsverkehr des BVR heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.